

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Strassen
STRADOK
3003 Bern

Aarau, 26. Juni 2013

Umsetzung der im zweiten "Via sicura"-Paket enthaltenen Massnahmen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2013 sind die Kantone zur Anhörung über die Umsetzung der im zweiten "Via sicura"-Paket enthaltenen Massnahmen eingeladen worden. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Das Kernstück der Vorlage ist die nachhaltige Verbesserung der verkehrsmedizinischen Grundversorgung der Führerausweisinhaberinnen und Führerausweisinhaber. Die heutigen Bestimmungen der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) sind veraltet. Sie entsprechen nicht den aktuellen Erkenntnissen der Verkehrsmedizin. Für die Rechtsunterworfenen und die Rechtsanwendenden sind sie belastend.

Der gesamte Bereich der Verkehrsmedizin wurde im Kanton Aargau umfassend analysiert und nachhaltig verbessert. Die Arbeiten erfolgten in laufendem Kontakt mit allen Ansprechpartnern, namentlich den aargauischen Ärztinnen und Ärzten, den Verkehrsmedizinerinnen und Verkehrsmedizinern und den Verantwortlichen des Bundesamts für Strassen.

Am 1. Januar 2012 trat die Neuregelung in Kraft. Wir verweisen auf §§ 19 ff. der Strassenverkehrsverordnung (SVV): Die Bewilligungspflicht ist für alle verkehrsmedizinisch tätigen Ärztinnen und Ärzte vorgeschrieben. Die Aus- und Weiterbildungspflicht der Ärztinnen und Ärzte ist geregelt. Erfolgreich wurden mehrere Hundert Ärztinnen und Ärzte aus- und weitergebildet. Zudem wurde das Formularwesen neu gestaltet. Die Verfahrensabläufe wurden

optimiert und die IT-Applikationen nachhaltig modernisiert. Die Neuregelung hat sich in jeder Hinsicht bewährt.

Gerne stellen wir fest, dass die Vorschläge im Wesentlichen unseren Regelungen entsprechen. Neu ist hauptsächlich das Modell von vier Stufen verkehrsmedizinisch Tätiger; ein solches kommt nach unserer Kenntnis in der Schweiz heute nirgends zur Anwendung. Wir erachten ein 4-Stufen-Modell als zu differenziert und wenig praxisnah. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Bemerkungen und Anträge im Fragebogen.

Folgende Vorbehalte möchten wir anbringen:

- Das vorgeschlagene neue Formular "Resultat der ärztlichen Fahreignungsuntersuchung" erscheint nicht perfekt. Wesentliches fehlt. Falls im Rahmen einer Untersuchung die Frage der Fahreignung nicht schlüssig beantwortet werden kann, so bestehen Zweifel an der Fahreignung. Die Untersuchenden müssen der zuständigen Behörde sofort mitteilen, ob vorsorgliche Massnahmen anzuordnen sind. Unterbliebe eine entsprechende Mitteilung, so würden die Untersuchenden ihrer Verantwortung nicht gerecht. Die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit könnten fatal sein. Deshalb wird die Aufnahme einer separaten Rubrik zu vorsorglichen Massnahmen bei nicht schlüssigem Untersuchungsergebnis beantragt. Falls die Frage der Fahreignung im Formular nicht schlüssig beantwortet wird und eine ausdrückliche Bestätigung der aktuellen Fahreignung fehlt, so bleibt der sofortige Entzug des Führerausweises vorbehalten.
- In Art. 27^{bis} Abs. 4 E-VZV wird die ärztlich begleitete Kontrollfahrt statuiert. Wir gehen davon aus, dass die genannte Bestimmung eine *lex specialis* zu Art. 29 VZV ist und Art. 29 VZV weiterhin unverändert uneingeschränkt gilt. Die Kompetenz zur Anordnung von Kontrollfahrten muss vollumfänglich bei den zuständigen Behörden verbleiben. Die Behörde muss sämtliche Anträge auf Kontrollfahrten prüfen. Die Anordnung einer Kontrollfahrt darf nicht von der Aus- und Weiterbildung von Antragstellern abhängig gemacht werden. Die Verkehrsexperten der Strassenverkehrsämter müssen die Kontrollfahrten abnehmen. Ihnen allein obliegt der Entscheid über das Ergebnis einer Kontrollfahrt.

Die gesamtschweizerisch einheitliche Weiterbildung wird von der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) noch umzusetzen sein. Im Kanton Aargau übernahm das Kantonsspital Aarau (KSA) als Pilot und Pionier die Weiterbildung. Der Vorstand der Sektion Verkehrsmedizin der SGRM konnte zuhänden des KSA feststellen, "dass die bisherigen und geplanten Weiterbildungen des KSA für Vertrauensärzte den Richtlinien gemäss SGRM entsprechen" (Bestätigungsschreiben des KSA an das Strassenverkehrsamt vom 4. Februar 2013).

Dementsprechend gehen wir davon aus, dass die aargauischen Ernennungen von Ärztinnen und Ärzten der Stufen 1 und 2 gemäss §§ 19 ff. SVV schweizerische Bewilligungserteilungen gemäss Art. 49 und 151i E-VZV sind.

Unter den gemachten Vorbehalten können wir den vorgeschlagenen Änderungen grossmehrheitlich zustimmen. Betreffend unserer weiteren Anträge und Bemerkungen verweisen wir auf den Fragebogen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

- Fragebogen

Kopie an:

- svg@astra.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Departement Bau- Verkehr und Umwelt

FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau	

1. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51)

1. Bewilligung für die Durchführung von verkehrsmedizinischen Fahreignungsuntersuchungen		
1.1 Sind Sie einverstanden, dass verkehrsmedizinische Fahreignungsuntersuchungen nur noch von Ärzten und Ärztinnen mit einer entsprechenden Bewilligung durchgeführt werden dürfen (Art. 47 Abs. 1)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA, aber	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen zur Bewilligungspflicht und zu einer blossen Registrierungspflicht: Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Eine Bewilligungspflicht oder eine Registrierungspflicht. Bei der ersteren hat die kantonale Behörde die Bewilligungen zu erteilen. Bei der zweiten würde es genügen, dass Ärzte, welche verkehrsmedizinisch tätig sein wollen, bei der Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) ihre Atteste und Personalien einreichen. Aufgrund des Vorschlags zu Art. 48, in welchem als einzige Voraussetzung für die Ausübung verkehrsmedizinischer Tätigkeiten die Weiterbildung erwähnt wird, könnte der Schluss gezogen werden, dass eine blosser Registrierungspflicht vorgesehen ist. Gemäss Vorschlag zu Art. 49 soll jedoch eine Bewilligungspflicht eingeführt werden. Wir ziehen das System der Bewilligungspflicht vor. Wesentlich erscheint uns, dass alle entsprechenden Normen konsequent nach diesem System ausgestaltet werden. In diesem Sinne stellen wir auch bei den nachfolgenden Fragen Antrag.		
Ergänzungsantrag betreffend Register: Unabhängig davon, ob eine Bewilligungs- oder eine blosser Registrierungspflicht für verkehrsmedizinisch tätige Ärzte – und für verkehrspsychologische Untersuchungsstellen (vgl. Art. 52 ff.) – eingeführt wird, ist für den Vollzug ein gesamtschweizerisches Register notwendig. Wir stellen den		
Antrag: 1. In der VZV sei die Rechtsgrundlage für ein eidgenössisches Register der Ärzte gemäss Art. 47 ff. und der verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen gemäss Art. 52 ff. aufzunehmen.		

FRAGEBOGEN

	1.2 Sind Sie mit der Einteilung der Bewilligung in die Stufen 1, 2, 3 und 4 einverstanden (Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Art. 11a Abs.1 und 2 und Art. 11b Abs. 1 Bst. a und c sowie Art. 29a Abs. 1 Bst. a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	<p>Antrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die vorgeschlagene Stufe 3 sei zu streichen. 2. Die vier Sachverhalte der Stufe 3 gemäss Art. 47 Abs. 2 Bst. c seien sachgerecht auf die verbleibenden Stufen zu verteilen. Vorzugsweise seien alle Fälle der vorgeschlagenen 3. Stufe der höchsten Stufe, das heisst der heute vorgeschlagenen 4. Stufe, zuzuordnen. <p>Begründung:</p> <p>Eine Stufengliederung ist notwendig, sinnvoll und unbestritten.</p> <p>Die vorgeschlagene Stufengliederung erscheint jedoch zu differenziert und wenig praxisnah. Sinnvoll und zweckmässig sind die Stufen 1, 2 und 4. Nicht notwendig erscheint die vorgeschlagene Stufe 3. Denn auch für diese Stufe wäre nebst der Ausbildung bei der Umsetzung in der Praxis zwingend die Aufrechterhaltung des Wissens durch die praktische und regelmässige Arbeit auf dieser Stufe relevant. Und wenn verteilt auf die Ärzteschaft der Stufe 3 pro Arzt zu wenig Fälle dieser Stufe generiert würden, so würde das Erlernte erfahrungsgemäss schnell verloren gehen. Generell und für alle Stufen ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die Ernennung mit der Bedingung zu verknüpfen ist, dass der Arzt pro Jahr eine gewisse Anzahl Fälle der entsprechenden Stufen – oder der höchsten ernannten Stufe zu tätigen hat. Je nach IT-Tool ist es für das Strassenverkehrsamt ein Leichtes, die Anzahl getätigter Fälle pro Jahr und Stufe pro Arzt auslisten zu können.</p>	
	1.3 Sind Sie mit den Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 48)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	<p>Antrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuformulierung von Art. 48 nach folgenden Gesichtspunkten <p style="margin-left: 20px;"><i>Überschrift:</i> Fachliche Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Untersuchungen sind: <ol style="list-style-type: none"> a) Stufe 1: Besuch der Weiterbildung der Ausbildungsstufe 1; b) Stufe 2: Besuch der Weiterbildungen der Ausbildungsstufen 1 sowie der Ausbildungsstufe 2; c) Stufe 3: Facharzttitel „Verkehrsmediziner SGRM“ oder ein gleichwertiger Titel. ² Die SGRM erarbeitet die Lehrpläne der Weiterbildungsveranstaltungen und bewilligt die einzelnen Lehrveranstaltungen. ³ Das ASTRA <ol style="list-style-type: none"> a) genehmigt die Lehrpläne der Weiterbildungsveranstaltungen b) entscheidet bei Nichtgenehmigung einer Weiterbildungsveranstaltung abschliessend <p>Begründung:</p> <p>Wir erachten eine Bewilligungspflicht als richtig. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen muss die kantonale Behörde sein (vgl. auch Art. 51)</p> <p>Im Rahmen der Erteilung einer Bewilligung muss die zuständige Behörde alle relevanten Gesichtspunkte prüfen, namentlich auch den Leumund, aber eventuell auch das Vorliegen einer Berufsausübungsbewilligung, das Vorhandensein geeigneter Praxisräume etc. In der VZV geregelt werden können nur die fachlichen Voraussetzungen.</p> <p>Die vorgeschlagene komplizierte Regelung zur Ausbildung mit Bezeichnung einzelner Module sollte nicht in die Verordnung aufgenommen werden. Eine schlankere Formulierung ist nachhaltiger. Details kann das Bundesamt für Strassen auf Stufe Weisungen regeln.</p>	

FRAGEBOGEN

	1.4 Sind Sie mit der Befristung der Bewilligung und den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einverstanden (Art. 49 Abs. 2 und Art. 50)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN, betrifft auch Art. 51	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Vorbemerkung:</p> <p>Art. 51 wird nicht zur Diskussion gestellt. Aufgrund des Sachzusammenhangs gehen wir hier auf die Bestimmung ein.</p> <p>Antrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Korrektur von Art. 50 Abs. 1 wie folgt (Ergänzung hier der besseren Lesbarkeit hervorgehoben): ¹ Die Bewilligung der Stufen 1 \Rightarrow und 2 wird um 5 Jahre verlängert, wenn der Inhaber sich an mindestens einem Tag zu sieben Stunden in verkehrsmedizinischen Fragen fortgebildet oder eine Bewilligung einer höheren Ausbildungsstufe erworben hat. 2. Ergänzung von Art. 50 Abs. 2 wie folgt (Ergänzung hier der besseren Lesbarkeit hervorgehoben): ² Die Bewilligung ist auf 5 Jahre befristet und gilt für die ganze Schweiz. Vorbehalten bleibt Art. 51. 3. Ergänzung von Art. 51 mit einem zweiten Absatz wie folgt: ² Die Erteilung der Bewilligung kann jederzeit aus triftigen Gründen durch die ernennende Behörde widerrufen werden. <p>Begründung:</p> <p>Zu Antrag 1.: Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 1.2.</p> <p>Zu Antrag 2.: Der Ergänzungsantrag zu Absatz 2 ist die Konsequenz aus unserem Antrag 3.</p> <p>Zu Antrag 3.: Die Bewilligungserteilung muss sofort und jederzeit widerrufen werden können, sei es aufgrund eines Sachverhalts, welchen sich der Bewilligungsinhaber zuschulden kommen liess (Strafverfahren gegen Leib und Leben etc.), sei es aufgrund von Umständen, die dem Bewilligungsinhaber oder Dritten anzulasten sind (Verlust der Praxisräume aufgrund eines Konkurses etc.) oder aufgrund von Umständen, welche niemand zu verantworten hat (Krankheit, welche die vertrauensärztliche Tätigkeit nicht mehr erlaubt, etc.).</p>		
	1.5 Sind Sie mit dem Verfahren nach einem nicht eindeutigen Ergebnis einer verkehrsmedizinischen Fahreignungsuntersuchung einverstanden (Art. 11a ^{bis} und Art. 27 ^{bis})?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA aber	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen:</p> <p>Zum Ablaufprozedere bei mehreren Untersuchungen und zur Verantwortung der Ärzte:</p> <p>Art. 27^{bis} Abs. 1 könnte, auch aufgrund der Ausführungen in den Erläuterungen (vgl. Seite 7/21), dahingehend ausgelegt werden, dass ein Arzt, welcher die Fahreignung nicht schlüssig beurteilen kann, also an dieser zweifelt, den Untersuchten ohne sofortige Meldung an die Behörden weiterfahren lassen darf. Das wäre fatal falsch. Sollte Art. 27^{bis} dahingehend zu interpretieren sein, so müssten wir den Vorschlag strikte ablehnen. Wir gehen davon aus, dass jeder Arzt bei nicht schlüssigem Ergebnis seiner Verantwortung gerecht werden wird, sofern er soweit nötig seinen Patienten instruiert und sofort die zuständige Behörde orientiert, damit diese die korrekte Massnahme im Einzelfall prüfen kann. In diesem Sinne stellen wir ausdrücklich Antrag bei der Frage unter Ziffer 5.</p> <p>Zur Kontrollfahrt gemäss Art. 27^{bis} Abs. 4:</p> <p>Art. 27^{bis} Abs. 4 könnte als lex specialis so ausgelegt werden, dass die Kontrollfahrten (nach Art. 29 VZV) nicht mehr durch die Vertrauensärzte sämtlicher Stufen empfohlen und durch die Verkehrsexperten allein durchgeführt werden könnten. Wir gehen zwingend davon aus, dass mit dem Vorschlag von Art. 27^{bis} Abs. 4 nicht Intentionen in dieser Richtung verbunden waren und dass Kontrollfahrten durch Verkehrsexperten ohne begleitenden Arzt auf Empfehlung eines Vertrauensarztes jeder Stufe weiterhin die Regel sein wird. Selbstverständlich dürfen weiterhin keine bereits als fahrungeeignet beurteilte Personen zur Kontrollfahrt aufgeboden, respektive für diese empfohlen werden.</p> <p>Sofern unsere Annahmen nicht zutreffen sollten, so müssten wir die ersatzlose Streichung von Art. 27^{bis} Abs. 4 beantragen.</p>		

FRAGEBOGEN

	1.6 Sind Sie einverstanden, dass bei Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspromille oder mehr die kantonale Behörde die betreffende Person zur Fahreignungsuntersuchung an einen Arzt oder eine Ärztin mit einer Bewilligung der Stufe 4 weist (Art. 29a Abs. 1 Bst. a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, aber	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen: Die SGRM hat dem Bundesamt für Strassen zugesichert, mit den bestehenden Instituten für Rechtsmedizin sämtliche resultierenden Alkoholsuchtabklärungen innert dreier Monate durchführen zu können. Diese Zusicherung erachten wir als sehr ambitiös. Keinesfalls darf die Zusicherung zur Folge haben, dass anderweitige Begutachtungen (zum Beispiel Drogensuchtbegutachtungen oder komplexe Seniorenfälle) zugunsten der Alkoholsuchtbegutachtungen auf die lange Bank geschoben werden. Auch ist fraglich, ob die ausgelasteten zentraleren Institute für Rechtsmedizin die ausstehenden Gutachten an weiter entfernte Institute für Rechtsmedizin überweisen dürfen.	
	1.7 Sind Sie mit dem Übergangsrecht einverstanden (Art. 151i Abs. 5)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, aber	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen: Zur Vermeidung von Weiterungen verweisen wir auf die einlässlichen grundlegenden Bemerkungen und Anträge.	

2. Bewilligung für die Durchführung von verkehrspsychologischen Fahreignungsuntersuchungen		
	2.1 Sind Sie einverstanden, dass verkehrspsychologische Fahreignungsuntersuchungen nur noch von Psychologen und Psychologinnen mit einer entsprechenden Bewilligung durchgeführt werden dürfen (Art. 52 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA aber	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen: Unter dem Vorbehalt unseres Antrags unter Ziffer 1.1. stimmen wir zu.	
	2.2 Sind Sie mit den Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 52 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA aber	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen: Unter dem Vorbehalt der sinngemässen Beachtung unseres Antrags zu Ziffer 1.3 stimmen wir zu.	
	2.3 Sind Sie mit der Befristung der Bewilligung und den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einverstanden (Art. 53 Abs. 2 und Art. 54)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, aber	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen: Unter dem Vorbehalt der sinngemässen Beachtung unseres Antrags zu Ziffer 1.4 stimmen wir zu.	
	2.4 Sind Sie mit dem Übergangsrecht einverstanden (Art. 151i Abs. 6 und 7)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen: Keine	

FRAGEBOGEN

3. Anhang 1		
3.1 Sind Sie mit der Einteilung in zwei medizinische Gruppen einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Die Reduktion von drei auf neu zwei medizinische Gruppen hat keinerlei negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Wir begrüssen die neue Einteilung ausdrücklich.		
3.2 Sind Sie inhaltlich mit den Mindestanforderungen einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Keine		

4. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs 2 einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Keine		

5. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs 3 einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA, aber	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Antrag: 1. Nach Ziffer 2 im Formular sei eine zusätzliche Ziffer einzubauen mit der Frage, ob der Führerausweis bis zum Zeitpunkt der nächsten, zusätzlichen Untersuchung weiterbelassen werden kann oder sofort eventuell vorsorglich zu entziehen ist.		
Begründung: Wir verweisen vorab auf unsere grundlegenden Bemerkungen, Anträge und Vorbehalte. Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin: Kann die Beurteilung nicht abgeschlossen werden, so beantragt der untersuchende Arzt beim Strassenverkehrsamt, dass der Betroffene von einem weiteren Arzt untersucht wird. In der Folge ordnet das Strassenverkehrsamt die weitere Untersuchung an. Der Betroffene meldet sich erst gegen Ablauf der ihm gegebenen Frist bei der zuständigen Stelle, diese wiederum hat erst in einigen Wochen den nächsten freien Termin. Wer trägt die Verantwortung für die Fahreignung bis zu diesem Termin? Was, wenn es in dieser Schwebephase zu einem folgenschweren Unfall kommt? Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen unter Ziffer 1.5 f.. Aus diesen Gründen wird die Ergänzung des Formulars beantragt. Der Kanton Aargau hat mit dieser – auch von Verkehrsmedizinern schon hoch gepriesenen – Zusatzfrage nur sehr gute Erfahrungen gemacht.		

6. Sind Sie einverstanden, dass das Ergebnis einer augenärztlichen Untersuchung neu auf dem Formular nach Anhang 3a dokumentiert werden muss (Art. 11a Abs. 3 und Art. 27 Abs. 5)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Keine		

7. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs 4 Ziffern 4, 5 und 6 einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Keine		

FRAGEBOGEN

8. Ausstellung des unbefristeten Führerausweises		
Sind Sie mit der Verlängerung der Frist zum Nachholen der Weiterbildung für die Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe einverstanden (Art. 24b Abs. 2)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Antrag: 1. Art. 24b Abs. 2 sei unverändert zu belassen. Die heute geltende Frist von drei Monaten sei nicht abzuändern.		
Begründung: Die Überprüfung der hier infrage stehenden Frist hat im Kontext mit den weiteren Fristen zu erfolgen. Der Lernfahrausweis der Kategorie B ist zwei Jahre gültig (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. c VZV). Nach bestandener praktischer Prüfung wird der Führerausweis auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt drei Jahre (vgl. Art. 15a Abs. 1 SVG). Während der Probezeit hat sich der Ausweisinhaber wohl zu verhalten und die vorgeschriebenen Weiterbildungskurse zu besuchen (vgl. Art. 15a Abs. 2 SVG). Die Weiterbildung ist darauf ausgerichtet, dass sie im ersten Jahr nach Erwerb des Führerausweises auf Probe in Angriff genommen wird. Die Frist für die Absolvierung der Weiterbildung wurde zugunsten von Kundinnen und Kunden auf die Zeit von drei Jahren festgelegt. Mit der pädagogischen Zielsetzung, dass die Weiterbildung der Erteilung des Führerausweises auf Probe so rasch als dienlich folgen soll, ist die dreijährige Frist nur knapp vereinbar. Der Vorschlag würde bedeuten, dass Betroffene die Weiterbildung innert fünf Jahren nach Erwerb des Führerausweises auf Probe erwerben könnten, wobei sie während der letzten zwei dieser fünf Jahre gar keine Fahrpraxis mehr haben müssten. Solches wäre mit Inhalt und Zielsetzung der heutigen Weiterbildungskurse nicht vereinbar. Die heute geltende Frist von drei Monaten ist richtig und im gesamten Kontext stimmig. Mit der vorgeschlagenen Verlängerung auf zwei Jahre würde das ganze Konzept der Weiterbildung und des Führerausweises auf Probe an sich infrage gestellt.		

9. Führerausweise für Personen mit Wohnsitz im Ausland		
Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden (Art. 24h)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Keine		

10. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung des Anhangs 12 Ziffer V einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Keine		

FRAGEBOGEN

11. Haben Sie Bemerkungen zu den übrigen vorgeschlagenen Änderungen?

Zu Art. 27^{quater} (Nicht vollständig erfüllte medizinische Mindestanforderungen)

Antrag:

1. Ersatzlose Streichung

Begründung:

Gemäss Art. 14 Abs. 1 darf der Ausweis nur erteilt werden, wenn der Bewerber unter anderem Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher zu führen versteht. Fehlt diese Voraussetzung, so muss der Ausweis gemäss Art. 16 ff. SVG entzogen werden. Allenfalls ist anstelle eines Entzugs die Weiterbelassung unter Auflagen möglich. In Art. 10 Abs. 2 alt SVG war dementsprechend ausdrücklich festgehalten: „Aus besonderen Gründen können sie (das heisst die Ausweise) befristet, beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden“. Die zitierte Bestimmung musste bei der Einführung des Führerausweises auf Probe – und der damit einhergehenden generellen Befristung von Führerausweisen – überprüft werden. Sie konnte ersatzlos gestrichen werden; der Hinweis auf Beschränkungen und Auflagen nichts weiter war als eine blosser Wiederholung des allgemein geltenden verwaltungsrechtlichen Grundsatzes wonach Polizeibewilligungen immer mit verhältnismässigen Beschränkungen und Auflagen erteilt werden können. Die Aufhebung von Art. 10 Abs. 2 SVG führte entgegen teilweiser von Kantonen geäussert Bedenken zu keinerlei Rechtsunsicherheiten oder Vollzugsproblemen.

Es stellt sich für uns deshalb grundsätzlich die Frage, ob es trotz Streichung der gesetzlichen Grundlage richtig ist, Beschränkungen oder Auflagen neu auf Verordnungsstufe zu regeln. Eine Notwendigkeit besteht nicht. Auch erscheint der Vorschlag nicht als Auslegungshilfe dienlich. Massgebend bleiben die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts.

Die Behörde ist verpflichtet, Ausweise unter verhältnismässigen Auflagen zu erteilen, wenn alle Abklärungen ergeben, dass der Gesuchsteller unter anderem sein Fahrzeug sicher zu führen versteht. Laut Vorschlag sind als Entscheidungsbasis nur ärztliche Zeugnisse zugelassen. Ärztliche Zeugnisse können gar nicht abschliessend Auskunft geben zu allen im Zusammenhang mit Auflagen relevanten Fragen. So können nur Verkehrsexperten feststellen, ob Fahrzeuge entsprechend eingeschränkt vorhandenen Körperfunktionen umgerüstet sind. Nur Verkehrsexperten können feststellen, ob auf einer Strecke noch gefahren werden kann, wobei gegebenenfalls noch weitere Behörden wie Polizei oder Bauverwaltungen zugezogen werden müssen zur Auskunftserteilung zum täglichen Verkehrsaufkommen auf den betreffenden Streckenabschnitten beziehungsweise zum Bauprogramm.

Gemäss Wortlaut des Vorschlags würden also Gesuchsteller relevanter Möglichkeiten beraubt, eine von ihnen behauptete noch beschränkt vorhandene Fahreignung nachzuweisen. Wir bezweifeln, dass die Bestimmung einer richterlichen Prüfung standhalten würde.

Der Verkehrssicherheit und den berechtigten individuellen Interessen von Fahrzeuglenkenden ist mit den bestehenden Rechtsgrundlagen hinreichend gedient. Der Erlass zusätzlicher Bestimmung erscheint nicht sinnvoll.

Zu Art. 29b Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel

Wir begrüssen den Vorschlag.

Nebst Familienangehörigen sind es in der Praxis oftmals gerade die behandelnden (Haus-)Ärzte, welche diese Meldungen unter Zusicherung der Geheimhaltung erstatten, weil sie den Patienten nicht verlieren wollen und nicht einen entsprechenden Ruf im Dorf haben wollen. Der Kanton Aargau hat heute bereits die Praxis, dass er solchen Meldern Geheimhaltung zusichert und ein entsprechendes Aufgebot zu einer Untersuchungsstelle analog der hier vorgeschlagenen Stufe 3 aufbietet. Wenn die betroffene Person in den letzten drei Monaten eben erst bei einem Vertrauensarzt war, wird die Meldung diesem zugestellt mit der Bitte um Stellungnahme und dem Hinweis, dass wir auf seinen Antrag ein erneutes Aufgebot erlassen können. Diese Praxis kennt der Kanton Aargau seit mehreren Jahren und zu Denunziantentum ist es bis heute nicht gekommen. Diskussionen ergeben sich in den vorliegenden Fällen am ehesten betreffend Untersuchungskosten. Wir übernehmen in gewissen Einzelfällen die vollen Kosten.

Zu Art. Art. 47 Abs. 3 Bewilligungspflicht für verkehrsmedizinische Untersuchungen

Antrag:

1. Wir beantragen folgende Ergänzung

³ Fachärzte, die von einem Inhaber einer Bewilligung nach Absatz 2 **oder von der kantonalen Behörde** zu Fahreignungsuntersuchungen beigezogen werden, benötigen keine Bewilligung.

Begründung:

Wir gehen davon aus, dass die von uns beantragte Ergänzung infolge eines Redaktionsfehlers übersehen wurde respektive nicht aufgenommen wurde, zumal es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt.

FRAGEBOGEN

2. Änderung der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11)

1. Sind Sie mit den Änderungen betreffend das Verbot, unter Alkoholeinfluss zu fahren, einverstanden (Art. 2a)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA, aber	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Antrag: 1. Art. 2a Abs. 1 Bst. c sei wie folgt zu fassen: im Gütertransport mit schweren Motorwagen		
Begründung: Gemäss Vorschlag würden Lenkerinnen und Lenker von schweren Arbeitsmaschinen, schweren Wohnmotorwagen und von Traktoren über 3,5 t nicht unter das Alkoholverbot fallen. Diese Ausnahmen erscheinen nicht sachgerecht. Im Interesse der Verkehrssicherheit stellen wir deshalb unseren Antrag um sachgerechte Ausdehnung des Alkoholverbots.		

2. Verwendung der Lichter während der Fahrt		
2.1 Sind Sie mit den Bestimmungen betreffend Lichtobligatorium und insbesondere mit den Ausnahmen einverstanden (Art. 30 Abs. 1 und 2)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA, aber	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Antrag: 1. Art. 30 Abs. 2 sei wie folgt zu fassen: Im Übrigen sind an Motorwagen und Motorrädern die Tagfahrlichter oder die Abblendlichter zu verwenden. Ausgenommen sind die vor dem 1. Januar 1970 erstmals zum Verkehr zugelassenen sowie andere Fahrzeugarten.		
Begründung: Zur Streichung des Vorbehalts für Motorwagen und Motorräder mit Inkraftsetzung vor dem 1. Januar 1970: Die vorgeschlagene Ausnahme für Motorwagen und Motorräder, welche vor dem 1. Januar 1970 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, wäre nicht nur schlecht kontrollierbar sondern wäre insbesondere nicht in Einklang zu bringen mit dem Vertrauensprinzip, in concreto mit dem Vertrauen aller Verkehrsteilnehmer, dass ihre Verkehrspartner mit Motorwagen und Motorräder das Licht tagsüber geschaltet haben. Zur Streichung des Vorbehalts „andere Fahrzeugarten“ Aus Satz 1, wonach sich das Gebot des Fahrens mit Licht gemäss Satz 1 nur auf Motorwagen und Motorräder bezieht, ergibt sich eindeutig, dass dieses Gebot für andere Fahrzeugarten nicht gilt. Der Vorbehalt betreffend andere Fahrzeugarten ist nicht nötig.		

FRAGEBOGEN

	2.2 Sind Sie mit Artikel 30 Absatz 3 und insbesondere dem Verzicht auf die Benützung der Fernlichter innerorts einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Antrag:</p> <p>1. Art. 30 sei sinngemäss wie folgt zu fassen: ³ Auf Fernlichter ist in Ortschaften nach Möglichkeit zu verzichten ⁴ Es ist von Fernlichter auf Abblendlichter umzuschalten: a. rechtzeitig, jedoch wenigstens 200 m vor dem Kreuzen mit einem andern Strassenbenützer oder einer neben der Strasse entgegenkommenden Bahn; b. sofort, wenn ein entgegenkommender Fahrzeugführer durch Ein- und Ausschalten der eigenen Fernlichter darum ersucht; c. beim Hintereinanderfahren und beim Rückwärtsfahren. ⁵ und ⁶ =vorgeschlagene Absätze 4 und 5</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Verbot von Fernlichtern innerorts erachten wir nicht als zweckmässig, zu starr und somit nicht sachgerecht. Positive Effekte für die Verkehrssicherheit würden damit nicht erzielt. Negative Auswirkungen für die Verkehrssicherheit wären zu befürchten. Die geltende Formulierung in Art. 31 Abs. 2 Bst. a 2. Satz VRV, wonach Fernlichter in Ortschaften nach Möglichkeit nicht einzuschalten sind, hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Bewährt hat sich auch die Auflistung der Fälle, in welchen von Fernlicht auf Abblendlicht umzuschalten ist (vgl. Art. 31 Abs. 3 VRV). Mit einer neuen Kasuistik wird keine Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht. Allenfalls hätte eine neue Kasuistik Rechtsunsicherheiten – und damit negative Auswirkungen für die Verkehrssicherheit – zur Folge.</p>		
	2.3 Sind Sie mit Artikel 30 Absatz 4 und insbesondere dem Verzicht auf die metermässige Festlegung der maximalen Sichtweite bei der Verwendung der Nebellichter und Nebelschlusslichter einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen:</p> <p>Keine</p>		

3. Sind Sie mit der Beleuchtungsregelung für abgestellte Fahrzeuge einverstanden (Art. 31)?			
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen:</p> <p>Keine</p>		

4. Sind Sie mit Artikel 32, insbesondere damit, dass sowohl die Arbeitslichter als auch die Suchlampen nur verwendet werden dürfen, wenn sie für die entsprechende Tätigkeit unerlässlich sind, einverstanden?			
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen:</p> <p>Keine</p>		

5. Sind Sie mit der Neuformulierung von Artikel 39 Absatz 2 einverstanden?			
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen:</p> <p>Das Gebot, in Tunnels bei allen Fahrzeugen die Abblendlichter respektive die vorgeschriebenen Lichter einzuschalten, erscheint sinnvoll.</p>		

FRAGEBOGEN

3. Änderung der Fahrlehrerverordnung (FV; SR 741.522)

Sind Sie mit den Änderungen der FV einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Keine		

4. Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)

Sind Sie mit der Verschiebung des Alkoholverbots in die VRV und der Aufhebung des Artikels 10 Absatz 2 einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Keine		

5. Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

Sind Sie mit den Anpassungen der VTS einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Wir würden es begrüßen, wenn im Rahmen einer nächsten Revision die Regelung der gelben Gefahrenlichter und eventuell der Blaulichter in Art. 78 Abs. 3 VTS unter Einschluss der Weisungen (vom 6. Juni 2005, 7. Juni 1989 etc.) und auch unter dem Aspekt allfälliger Ergänzungen der VRV etc. überprüft werden könnten.		

6. Änderung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013)

Sind Sie mit den Änderungen der SKV einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Keine		

7. Änderung der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 741.031)

1. Sind Sie mit der Anpassung der OBV betreffend „Nichtmitführen des Fahrerqualifizierungsnachweises“ (Ziffer 100.7) einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Keine		

2. Sind Sie mit den Anpassungen der OBV betreffend „Fahren ohne Licht tagsüber“ und "Fahren mit Tagfahrlicht" (Ziffern 323.1 und 324) einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Keine		

FRAGEBOGEN

8. Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV; SR 741.31)

Sind Sie mit den Änderungen der VVV einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Keine		

9. Änderung der Weisungen vom 19. März 2002 über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

Sind Sie mit der Änderung der Weisungen (Ziff. 5a) einverstanden?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: <p>Es fehlen Aussagen, wie Übergänge von Radstreifen mit roter Einfärbung im Mischverkehr ausgestaltet werden sollen. Die rote Einfärbung muss generell als spezielle Situation beachtet werden, um auf mögliche Begegnungskonflikte zwischen Radfahrenden und dem motorisierten Verkehr aufmerksam zu machen. Diese spezielle Situation sollte nicht nur beim Beachten des Vortrittsrechts des querenden motorisierten Verkehrs über Radstreifen festgelegt werden. Der Kanton Aargau setzt die rote Einfärbung sehr zurückhaltend ein, um der speziellen Situation gerecht zu werden. Die Erfahrungen von rot eingefärbten Radstreifen zeigen auf, dass im Kanton Aargau diese speziellen Situationen von den Verkehrsteilnehmenden akzeptiert und beachtet werden. Hierzu verweisen wir auf unser kantonales Merkblatt, siehe Link http://www.ag.ch/ims2/index.php?controller=DownloadIMS&DokKey=W408.101&Format=pdf</p> <p>Eine nationale Vereinheitlichung dieser roten Einfärbung wird begrüsst. Die Frist zur Behebung von fälschlicherweise rot eingefärbten Radstreifen ist aus Budgetgründen und aus Gründen der Umsetzung frühesten auf 2017 anzusetzen.</p> Hinweise: Die Art. 1.1 und 1.3 in der Weisung sind mit roten Einfärbungen zu ergänzen. Sollte die entsprechende VSS Norm bis zur Freigabe der Weisung publiziert werden, ist diese zu erwähnen. Der Begriff „Griffigkeit der Markierung“ ist in der Weisung zu erwähnen. Die technische Festlegung soll genauer in den VSS Normen beschrieben werden.		